

Bescheid
über
die Verlängerung der Geltungsdauer des
allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses vom 23.07.2018

Prüfzeugnis Nummer:

P-MPA-E-00-019

Gegenstand:

Rohrummantelungen von nichtbrennbaren Rohren der Feuerwiderstandsklasse R90 und R120 nach DIN 4102-11:1985-12 mit der Bezeichnung „**PYROSTAT I; PYROSTAT I*; PYROSTAT II; PYROSTAT II*; PYROTAM; PYROTAM* UND PYROFLEX**“ zur Durchführung durch Massivwände und –decken sowie Leerrohrdurchführungen gemäß Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.5 (Ausgabe 2015/2)

Antragsteller:

G + H Isolierung GmbH
Leuschnerstraße 2

97084 Würzburg

Ausstellungsdatum:

23.07.2018

Geltungsdauer bis:

22.07.2022

Dieser Bescheid verlängert die Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-00-019 vom 22.07.2013.

Dieser Bescheid umfasst 3 Seiten und 1 Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit dem o. g. Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnis und darf nur zusammen mit diesem verwendet werden.



Seite 2 des Bescheides vom 23.07.2018 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-00-019

Die Anlage 20 des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-MPA-E-00-19 vom 22.07.2013 wird durch die Anlage 20 vom 23.07.2018 dieses Verlängerungsbescheides ersetzt.

Weiterhin wird das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis um folgenden Punkt ergänzt:

1 Abstand zu anderen Öffnungen bzw. Einbauten

Die Abstände zwischen Rohrabschottungen gleicher Bauart die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis beschrieben sind, dürfen in einem Abstand von 200 mm in Massivwänden bzw. in Massivdecken eingebaut werden.

Abstände zu anderen Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart bzw. anderen Öffnungen oder Einbauten sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der aneinandergrenzenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
- Kabel- oder Rohrabschottungen anderer Bauart	eine der Öffnungen > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
- anderen Öffnungen oder Einbauten	eine der Öffnungen > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

2 Übereinstimmungsnachweis

Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) nach den Vorgaben der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.5. Danach muss eine Übereinstimmungserklärung des Herstellers (Unternehmers) erfolgen.

Der Unternehmer, der die Rohrummantelungen von nichtbrennbaren Rohren herstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführten Rohrummantelungen von nichtbrennbaren Rohren bzw. die Reserverohrdurchführungen den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

3 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des Art. 17 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 in Verbindung mit der Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.5, Ausgabe 2015/2 erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

4 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Seite 3 des Bescheides vom 23.07.2018 über die Verlängerung der Geltungsdauer des Allgemeinen Bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-MPA-E-00-019

5 Allgemeine Hinweise

5.1

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts/Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

5.2

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

5.3

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

5.4

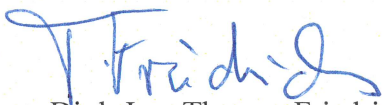
Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts/der Bauart haben unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Verwender des Bauprodukts/der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

5.5


Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis " Vom Materialprüfungsamt NRW nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.

Erwitte 23.07.2018

Im Auftrag


Dipl.-Ing. Thomas Friedrichs
(Prüfstellenleiter)




Dipl.-Ing. Katja Lunkenheimer
(Sachbearbeiterin)